

**Einunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz
(31.CoBeLVO)
Vom 2. März 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

**Teil 1
Ziele, Allgemeine Schutzmaßnahmen**

**§ 1
Ziele**

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz. Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut überprüft.

**§ 2
Allgemeine Schutzmaßnahmen,
Begriffsbestimmungen**

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist.

(4) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, kann der dort vorgesehene Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erbracht werden (Testpflicht). Eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV ist, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen und berechtigt ausschließlich zum Besuch dieser Einrichtung. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren. Die Testpflicht gilt nicht für
 1. geimpfte oder genesene Personen sowie
 2. Minderjährige,
 es sei denn, dies ist in dieser Verordnung oder in § 28 b IfSG angeordnet.

(5) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist.

(6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen die Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, ist der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist, vorzulegen. Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

(7) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung

1. bei Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und
2. bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach Absatz 4 Satz 1 verfügt, als erfüllt.

(8) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 7 gleichgestellt ist.

(9) Soweit in dieser Verordnung das Abstandsgebot nach Absatz 1, die Maskenpflicht nach Absatz 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach Absatz 4 Satz 1 angeordnet ist oder die Teilnahme an einem Angebot oder die Nutzung oder der Besuch von Einrichtungen eine Immunisierung voraussetzt, obliegen den nutzenden Personen der jeweiligen Angebote die Einhaltung und den anbietenden Personen oder Einrichtungen die Einhaltung und Kontrolle dieser Pflichten.

(10) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(11) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2, 4 und 6 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 3

Zusammenkünfte und Versammlungen von Personen

(1) Nicht-immunisierte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes aufhalten, wobei geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt werden. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere um eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen sicherzustellen, ist auch die Anwesenheit weiterer Personen gestattet. Die in den Sätzen 1 bis 5 geregelte Kontaktbeschränkung gilt auch, soweit in dieser Verordnung auf diese verwiesen wird (Kontaktbeschränkung). Im Rahmen der Kontaktbeschränkung sind die jeweiligen Personen von der Einhaltung des Abstandsgebots, sofern dies in dieser Verordnung angeordnet ist, befreit.

(2) Bei Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

(3) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

(4) Bei Sitzungen kommunaler Gremien gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

(5) In Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gelten unbeschadet des Selbstorganisationsrechts des Landtags in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

(6) In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege gelten vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und, soweit die Räume öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Für die Gebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann die jeweils zuständige Gerichts- oder Behördenleitung anordnen, dass der Zugang nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 2 Abs. 4 Satz 1 gestattet ist. Die Regelungen der Absätze 1 und 5 sowie des § 4 finden keine Anwendung. Entscheidungen aufgrund der Vorschriften der §§ 176 und 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie Regelungen aufgrund des Hausrechts haben Vorrang vor den Sätzen 1 bis 3.

(7) Bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1. Die Einhaltung der Testpflicht nach Satz 1 ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren.

(8) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich standesamtlicher Trauungen gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(9) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

(10) Bei der Durchführung von Blutspendeterminen gilt die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

(11) Bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,

und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

§ 4

Veranstaltungen

(1) Bei Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1. Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 250 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die für den überwiegenden Teil der Veranstaltung keine festen Plätze

einnehmen, gilt die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.

(2) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 2 Abs. 4 Satz 1 verfügen. Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern beträgt höchstens 60 v. H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 6.000 Personen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

(3) In Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen ist der Zutritt ausschließlich Besucherinnen und Besuchern erlaubt, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Es gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(4) An Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 2 Abs. 4 Satz 1 verfügen. Die zulässige Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern beträgt höchstens 75 v. H. der vorhandenen Platzkapazitäten, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Personen.

(5) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung

§ 5 Religionsausübung

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunikation, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen

und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker.

(2) Veranstaltungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen können abweichend von Absatz 1 auch nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 stattfinden.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 6 Gewerbliche Einrichtungen

In gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2, wobei das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines vergleichbaren Standards empfohlen wird.

§ 7 Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Für Personen, die der Regelung des § 28 b Abs. 1 und 2 IfSG deshalb nicht unterfallen, weil sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen und keine Beschäftigten haben, gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1, soweit in Ausübung der selbstständigen Tätigkeit physische Kontakte zu Dritten bestehen.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten für Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

(3) Bei der Erbringung von körpernahen Dienstleistungen gelten

1. die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann,
2. für Kundinnen und Kunden die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(4) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen ist unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und
2. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 8 Gastronomie

In gastronomischen Einrichtungen gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1. In Abholsituationen gilt statt der Testpflicht die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2. In Schulkantinen ist ein Testnachweis für Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich.

§ 9

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) In

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und
2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen

gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(2) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 die Testpflicht nach Absatz 1 bestimmt. Für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 die Testpflicht nach Absatz 1 bestimmt.

§ 10

Reisebus- und Schiffsreisen

Bei Reisebus- oder Schiffsreisen gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1. Bei mehrtägigen Reisen ist alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 11

Sport

(1) Im Amateur- und Freizeitsport gilt in allen öffentlichen und privaten gedeckten und ungedeckten Sportanlagen (Innen- und Außenbereich) die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

(2) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen gilt im Innenbereich die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1. Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(3) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 4 zulässig.

§ 12

Freizeit

In

1. Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen sowie
3. zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen

gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 13

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gilt die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die bis einschließlich 11. März 2022 dreimal in der Woche und ab 14. März 2022 zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, dem Nachweis steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 2 Abs. 7 findet keine Anwendung. Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Für das Betreten der Schule durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Die Schulpflicht wird durch die Wahrnehmung dieses Angebots erfüllt.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(7) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 14

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb grundsätzlich ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes können in den Einrichtungen organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind etwa, insbesondere in den Kernbetreuungszeiten, konstante Angebots- und Personalzuordnungen, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann insbesondere das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Die Ausgestaltung der organisatorischen Maßnahmen hat in der Regel innerhalb der Einrichtungen im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) zu erfolgen. Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen und rechtzeitig vor Fristablauf mit den Beteiligten zu erörtern. Gemäß § 23 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Werden, etwa auf Grundlage des § 23, Einschränkungen von Betreuungsangeboten über Maßnahmen nach Absatz 1 hinaus verfügt, ist jedenfalls eine Notbetreuung nach den Sätzen 2 bis 4 zuzulassen. Die Notbetreuung ist insbesondere für folgende Personen zu organisieren:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilsta-

tionäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;

4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern in diesen Fällen dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Für Jugendliche und Erwachsene gilt in Bring- oder Holsituationen innerhalb der Einrichtungsräume die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gelten die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht bis zum 11. März 2022 nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden.

(4) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesverordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 18. März 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden.

(5) Die Aussetzung der Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung sowie die entsprechende Aussetzung der Durchführung der Wahlen des Vorstandes im Landeselternausschuss entfällt mit Ablauf des 18. März 2022. Die Wahlen nach Satz 1 der Kreis- und Stadtelternausschüsse sind unverzüglich nachzuziehen. Für die Elternversammlungen, die Elternausschüsse, die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse und des Landeselternausschusses sowie jeweils darin durchzuführende Wahlen gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch

das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden kann. Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 3 entsprechend. § 4 findet keine Anwendung.

(6) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.

§ 15

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende, die nicht in den Anwendungsbereich des § 28 b Abs. 1 IfSG fallen, in geschlossenen Räumen den Nachweis über eine Testung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe voraus, dass eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV nicht zulässig ist. Der Testnachweis ist auf Aufforderung vorzulegen. Darüber hinaus können die Hochschulen in den Lehrveranstaltungen die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 vorsehen. Die Einhaltung der Bestimmungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren.

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geschlossenen Räumen

1. die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder
2. die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 11 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gilt im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

(5) Für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

§ 16

Kultur

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen,
 3. Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen
- gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

(2) Für den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1.

(3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 4 zulässig.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 17

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Für das Betreten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 2 und 3 IfSG.

(2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 zu Besuchszwecken ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder
4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 44, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die der Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(5) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung zulässig ist, muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 sowie eine Kontakterfassung der Besucherinnen und Besucher.

(6) Werden im Rahmen der Kontakterfassung gegenüber der Einrichtung Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

mer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die Einrichtung hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Bietet die Einrichtung eine digitale Erfassung der Daten an, entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 18

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und

vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 19

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkanneanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,

6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 20

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Die nach § 47 des Asylgesetzes (AsylG) in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den in der Aufnahmeeinrichtung wohnenden Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(2) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz. AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(3) Für Transferfahrten im Rahmen der landesinternen Verteilung nach § 50 AsylG gilt die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV auch bereits in der Aufnahmeeinrichtung erfolgen kann.

§ 21

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren,

als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 Buchst. a CoronaEinreiseV eingestuft Gebiet aufgehalten haben.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1

auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht regeln sowie
2. Allgemeinverfügungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
3. entgegen § 2 Abs. 6 einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorlegt oder diesen nicht vorlegen lässt,
4. die Kontaktbeschränkung nach § 3 Abs. 1 nicht einhält,
5. entgegen § 3 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
6. entgegen § 3 Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
7. entgegen § 3 Abs. 4 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 3 Abs. 5 das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
9. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
10. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 1 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 3 Abs. 8 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
12. entgegen § 3 Abs. 9 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
13. entgegen § 3 Abs. 10 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
14. entgegen § 3 Abs. 11 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
15. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
16. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
17. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
18. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält,
20. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
21. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
22. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
23. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
24. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
25. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält,
26. entgegen § 6 das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 3 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
31. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
32. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
33. entgegen § 8 Satz 1 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 9 Abs. 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
37. entgegen § 10 Satz 1 oder Satz 2 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
38. entgegen § 11 Abs. 1 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
39. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
40. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 kein Hygienekonzept vorhält,
41. entgegen § 11 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
42. entgegen § 12 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
43. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Testpflicht § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
44. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
46. entgegen § 15 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
47. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
48. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
49. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
50. entgegen § 15 Abs. 5 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
52. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 17 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung betritt,
54. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,

55. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
56. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nicht einhält,
58. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt,
59. entgegen § 18 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
60. entgegen § 18 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
61. entgegen § 19 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
62. entgegen § 19 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
63. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
64. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,
65. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 die Testpflicht nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
67. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
68. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 4. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.
- (2) Die Dreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 30), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 53), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 3. März 2022 außer Kraft.

Mainz, den 2. März 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch